



Curdin Tuor

Amtsleiter
Quaderstrasse 17, 7001 Chur

Tel. 081 257 27 70
curdin.tuor@afb.gr.ch
www.berufsbildung.gr.ch

Per E-Mail an die Berufsfachschulen, Chefexperten/-innen (via Prüfungsleiter), Überbetriebliche Kurszentren, Brückenangebote, Präsidenten der Prüfungskommissionen und Prüfungsleiter im Kanton Graubünden

Chur, 22. April 2020

**Ergänzende Informationen bzw. Umsetzungsvorgaben:
Präsenzunterricht bzw. -veranstaltungen, Qualifikationsverfahren, Semesternoten und -zeugnisse, Schulschluss, überbetriebliche Kurszentren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am Freitagnachmittag, 13. März 2020, hat das Amt für Berufsbildung (AFB) im Auftrag des Erziehungs-, Kultur und Umweltschutzdepartement (EKUD) per E-Mail informiert, dass die Regierung die "ausserordentliche Lage" für den Kanton Graubünden erklärt und einschneidende Massnahmen erlassen hat so z.B. die Einstellung des Präsenzunterrichts ab 16. März 2020 in den Berufsfachschulen, Brückenangeboten und überbetrieblichen Kursen.

Die Verbundpartner der Berufsbildung haben umgehend ein Steuergremium und die drei Arbeitsgruppen: "Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung", "Rekrutierung von neuen Berufslernenden" und "Einsatz von Lernenden" gebildet. Via Informationsschreiben wurden schweizweit die Lehrbetriebe, Berufsfachschulen, überbetriebliche Kurszentren, Chefexperten/-innen regelmässig über Veränderungen informiert. Weitere Informationen zu den Arbeitsgruppen finden sich unter www.berufsbildung2030.ch.

Präsenzunterricht bzw. -veranstaltungen

Am 16. April 2020 hat der Bundesrat die Verordnung über die Durchführung der Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung 2020 im Zusammenhang mit dem Coronavirus ([COVID-19-Verordnung Qualifikationsverfahren berufliche Grundbildung](#); SR 412.101.243) erlassen. In der [Medienmitteilung](#), welche gleichentags veröffentlicht wurde, wird Folgendes ausgeführt: "In der zweiten Etappe sollen ab dem 11. Mai die obligatorischen Schulen sowie die Einkaufsläden und Märkte wieder öffnen. Den Entscheid darüber will der Bundesrat am 29. April fällen. **Am 8. Juni sollen in einem dritten Schritt die Mittel-, Berufs- und Hochschulen wieder Präsenzveranstaltungen abhalten dürfen.** Gleichzeitig sollen Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe wie Museen, Bibliotheken, botanische Gärten und Zoos wieder öffnen und das Versammlungsverbot gelockert werden. **Die Details zu dieser Etappe will der Bundesrat am 27. Mai beschliessen.** Über weitere Etappen hat der Bundesrat noch keine Beschlüsse gefasst. Ab wann Grossveranstaltungen wieder möglich sein werden, entscheidet er in einer seiner nächsten Sitzungen." Es gilt anzumerken, dass die Massnahmen für die Berufsfachschulen sinngemäss auch für die **Brückenangebote** zur Anwendung gelangen.

Qualifikationsverfahren 2020

Am 16. April 2020 hat der Bundesrat die Verordnung über die Durchführung von Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung 2020 im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung Qualifikationsverfahren berufliche Grundbildung; [SR 412.101.243](#)) verabschiedet. In dieser Verordnung werden aufgrund der ausserordentlichen Lage die Qualifikationsverfahren (QV) 2020 verbindlich geregelt. Grundlage für die Durchführung der QV 2020 der beruflichen Grundbildung sind die von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt gemeinsam erlassenen Richtlinien ([Richtlinien Angepasste Qualifikationsverfahren für die berufliche Grundbildung infolge Coronavirus \(COVID-19\) im Jahr 2020](#)), welche zu berücksichtigen sind.

Schulische Prüfungen

Zusammenfassend gilt grundsätzlich für die schulischen Prüfungen was folgt:

1. Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung (AB) findet keine Schlussprüfung statt. Die bis Ende des ersten Semesters 2019/2020 erzielten Semesterzeugnisnoten fliessen in die Gesamtbeurteilung ein. Die Vertiefungsarbeit (VA) wird abgeschlossen (z.B. ausstehende Präsentation per Videokonferenz abschliessen). Für die Umsetzung in Graubünden wird, im Sinne einer Gleichbehandlung aller Lernenden, der Abschluss der VA wie folgt geregelt:

- a. Die VA wird mit Präsentation abgeschlossen. Wenn die Möglichkeit besteht, die Präsentation mittels Videokonferenz durchzuführen, kann diese Variante gewählt werden.
- b. Wenn die Durchführung via Videokonferenz nicht möglich resp. nicht erwünscht ist (sowohl schul- wie auch lernendenseitig), wird die Präsentation mit physischer Präsenz durchgeführt. Die Hygiene- und Schutzvorgaben gemäss [Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus \(COVID-19\)](#) (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24) müssen eingehalten und umgesetzt werden. Darüber hinaus werden folgende Massnahmen **empfohlen**:
 - Präsentation in einem möglichst grossen Raum durchführen.
 - Hände vor der Prüfung waschen oder allenfalls Händedesinfektionsmittel bereitstellen.
 - Anschauungsmaterial resp. Hilfsmittel (z.B. Laserpointer), die eingesetzt werden, vorher reinigen.
 - Auf Wunsch des/der Kandidaten/-in oder des/der Experten/-in soll das Tragen einer Maske erlaubt werden. Es müssen aber keine Masken durch die Berufsfachschule zur Verfügung gestellt werden.

Bei Kandidatinnen und Kandidaten, bei denen die VA nicht abgeschlossen werden kann, werden nur Prozess und Produkt (ohne Präsentation) bewertet.

Die Berechnungs- und Rundungsregeln richten sich nach den [Richtlinien Angepasste Qualifikationsverfahren für die berufliche Grundbildung infolge Coronavirus \(COVID-19\) im Jahr 2020](#).

2. Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Es finden keine Abschlussprüfungen statt. Alle bis Ende des ersten Semesters 2019/2020 erzielten Semesterzeugnisnoten fliessen in die Beurteilung des Qualifikationsbereichs Berufskennnisse (BK) ein.

Die Berechnungs- und Rundungsregeln richten sich nach den [Richtlinien Angepasste Qualifikationsverfahren für die berufliche Grundbildung infolge Coronavirus \(COVID-19\) im Jahr 2020](#).

Spezialfälle

1. Zulassung zu einem QV ausserhalb eines geregelten Bildungsganges (Art. 32 BBV) und Repetentinnen und Repetenten

Die Zulassung richtet sich nach den [Richtlinien Angepasste Qualifikationsverfahren für die berufliche Grundbildung infolge Coronavirus \(COVID-19\) im Jahr 2020](#).

Anmerkung: Aktuell ist noch in Abklärung, ob die aufgeführte Umsetzung für Repetenten/-innen mit und ohne Lehrvertrag gilt. Weitere Informationen folgen.

2. Integrierte Allgemeinbildung

Für berufliche Grundbildungen, in welchen nach den Bestimmungen der Bildungsverordnung die Allgemeinbildung integriert im berufskundlichen Unterricht vermittelt wird, werden individuelle Lösungen gesucht und im Antrag der Trägerschaft definiert. Diese Lösungen müssen dem übergeordneten gesamtschweizerischen Grundsatz folgen. Sobald die getroffene Lösung verabschiedet wird, folgen weitere Informationen.

Anmerkung: Aktuell ist für die Lernenden mit Abschluss im Jahr 2021 in Abklärung, ob die vorgezogenen Prüfungen (Kaufmann EFZ und Kauffrau EFZ) Fremdsprache (E-Profil) und IKA unter das angepasste QV 2020 fallen.

Praktische Arbeit

Für die Durchführung der Praktischen Arbeit (PA) legen sich die Verbundpartner verbindlich auf eine der nachfolgenden drei Varianten fest.

Variante 1: Durchführung einer IPA oder einer VPA im Lehrbetrieb

Variante 2: Durchführung von zentralen VPA

Variante 3: Keine Durchführung einer PA

- a) es liegen aus der beruflichen Praxis oder den überbetrieblichen Kursen bereits Leistungsbeurteilungen gemäss BiVo vor.
- b) es liegen aus der beruflichen Praxis oder den überbetrieblichen Kursen keine Leistungsbeurteilungen vor)

Die eingereichten Variantenwahlen werden zurzeit vom SBFI geprüft und verabschiedet. Bis Ende April 2020 sollten die Entscheide vorliegen.

Berufsmaturität

Für die Berufsmaturitätsprüfungen verfolgen Bund und Kantone das Ziel, dass alle Lernenden der Abschlussjahrgänge ihre Abschlusszeugnisse termingerecht erhalten und sich fristgemäss an den Institutionen der Tertiärstufe einschreiben können. Über die Modalitäten in der aktuellen ausserordentlichen Situation soll bis spätestens **Anfang Mai** entschieden werden. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) unterbreitete am 20. April 2020 dem Bundesrat den Antrag, im Rahmen des Notverordnungsrechts die Möglichkeit zu regeln, auf die Abschlussprüfungen gemäss Maturitätsanerkennungsverordnung bzw. Maturitätsanerkennungsreglement (MAV/MAR) zu verzichten ([Beschluss und Schreiben an Bundesrat, weitere Informationen](#)). Sobald die diesbezüglichen Entscheide vorliegen, folgen weitere Informationen.

Semesternoten und -zeugnisse an Berufsfachschulen (gilt nicht für Brückenangebote)

Am 20. April 2020 hat der Vorstand der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) unter Konsultation der SBBK-Plenarversammlung die "[Empfehlung COVID-19: Semesternoten im 2. Semester 2019/2020](#)" verabschiedet. Deren Umsetzung wird in der Ostschweizer Berufsbildungsämter-Konferenz diskutiert. Das AFB wird in den kommenden Tagen die Berufsfachschulen kontaktieren um deren Haltung abzuholen. **Der Umsetzungsentscheid im Kanton Graubünden wird voraussichtlich in der Kalenderwoche 18 kommuniziert.**

Überbetriebliche Kurszentren

Im Zusammenhang mit der Nutzung der überbetrieblichen Kurszentren (üK-Zentren) für die Durchführung der QV und deren Vorbereitung sowie weiterer dringlicher Fragestellungen wird zurzeit auf SBBK-Stufe eine Empfehlung erarbeitet. Diese wird voraussichtlich noch in der laufenden Woche erlassen. Das AFB wird die üK-Zentren schnellstmöglich darüber informieren.

Berufsfachschulen: Schulschluss und Unterricht während den Prüfungswochen

Da im Rahmen des QV 2020 keine schulischen Prüfungen in AB und BK durchgeführt werden, findet an den Berufsfachschulen während diesen "Prüfungswochen" Schulunterricht statt. Über Abweichungen entscheidet das AFB auf Antrag der Berufsfachschule.

Der Schulschluss (letzter Schultag des laufenden Schuljahres) wird, unabhängig von der aktuellen ausserordentlichen Lage, sowohl für die Abschlussklassen wie auch für die übrigen Klassen wie geplant beibehalten.

Fragen

Fragen, welche nicht ausschliesslich den Schulbetrieb betreffen, sind weiterhin über die zentrale kantonale Kommunikationsstelle zu klären (www.gr.ch/coronavirus)!

Bildungsspezifische Fragen, welche nicht von den zuständigen Stellen (Schulleitung, Lehrbetrieb, Überbetriebliche Kurse und Chefexperte/-in) beantwortet werden können, sind von diesen per E-Mail zu richten an:

Berufsfachschulen und Brückenangebote:	info@afb.gr.ch
Überbetriebliche Kurszentren und Lehrbetriebe:	berufsinspektorat@afb.gr.ch
Chefexperten/-innen:	qv@afb.gr.ch

Aufgrund der Dringlichkeit der Fragestellungen wurde dieses Dokument noch nicht in Italienisch und Rumantsch Grischun übersetzt. Wir bitten Sie dafür um Verständnis. Die Übersetzungen werden sobald als möglich unter www.gr.ch/coronavirus veröffentlicht.

Wir sind überzeugt, dass mit diesen Massnahmen die Absolventinnen und Absolventen korrekte und faire Prüfungsbedingungen vorfinden werden. Ich danke Ihnen für die Umsetzung dieser Vorgaben sowie für Ihren grossen Einsatz für die berufliche Grundbildung und wünsche allen weiterhin gute Gesundheit.

Freundliche Grüsse
Amt für Berufsbildung

Curdin Tuor